

# **Zwischenprüfungsordnung (Diplomprüfung)**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 17. September die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung), (W. u. F. 1994, S. 293 ff), zuletzt geändert am 1. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12 vom 14.08.2006), beschlossen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 74 Abs. 2 LHG am 8. September 2008 seine Zustimmung erteilt.

## Artikel 1

### 1. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich im Grundstudium die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Prüfung wird in der Regel in jedem Semester abgehalten.
- (3) Die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abgehalten werden.
- (4) Der Dekan oder in seinem Auftrag die Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung geben Orte und Termine für die Anmeldung zur Zwischenprüfung und der Klausur bekannt. Die Abgabe des Antrags auf Zulassung wird in der Regel auf einen Zeitpunkt kurz nach Beginn des Prüfungssemesters terminiert.“

### 2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a bis 7 f eingefügt:

#### „§ 7 a Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über die Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebunden Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (beglaubigte Abschrift);
  2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage des Studienbuches oder eines entsprechenden Dokuments;
  3. die Darstellung des Lebenslaufs (mit besonderer Berücksichtigung des Studien- und Bildungsganges);
  4. ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelische Kirche; in Ausnahmefällen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 5 entsprechend;
  5. das Zeugnis des Latinums, des Graecums und Hebraicums,

6. der Nachweis der Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters;
  7. der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium;
  8. der Nachweis des Besuchs ja einer Hauptvorlesung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte;
  9. der Nachweis der Teilnahme an drei Proseminaren in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie, wobei zwei Proseminarscheine mindestens mit „ausreichend“ (4) benotet sein müssen; anstelle eines der beiden Proseminarscheine kann auch ein benoteter Hauptseminarschein oder der Nachweis einer im Anschluss an eine Hauptvorlesung abgelegten Prüfung vorgelegt werden, wobei dieser benotete Schein bzw. dieser Nachweis nicht aus demselben Fach sein darf wie der benotete Proseminarschein;
  10. der Nachweis einer im Anschluss an eine philosophische Lehrveranstaltung abgelegten und mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten mündlichen Prüfung (Philosophicum);
  11. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung (Biblicum);
  12. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das Prüfungssemester;
  13. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung abgelegt hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet und ob er die Zwischenprüfung bereits einmal oder endgültig nicht bestanden hat;
  14. eine Erklärung darüber, im Anschluss an welche Hauptvorlesungen die Prüfungsleistungen nach § 7 b Abs. 2 abgelegt werden sollen.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, einen der Nachweise gemäß Absatz 1 in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. In Absatz 1 unter Nr. 8 und 9 geforderte Nachweise über Zulassungsvoraussetzungen, die in dem Semester erbracht werden, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, können bis zum Montag der letzten Woche der Vorlesungszeit dieses Semesters nachgereicht werden. Wer bis dahin nicht alle Nachweise erbracht hat, kann an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (3) Der Dekan oder in seinem Auftrag die Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstrprüfung teilt dem Kandidaten spätestens fünf Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht vorgelegt wurden oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von Absatz 2 vorliegt oder
  3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine entsprechende kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  5. gemäß § 2 Abs. 5 oder § 7 f kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

#### § 7 b Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind:
1. Altes Testament,
  2. Neues Testament,
  3. Kirchengeschichte,
  4. Systematische Theologie.

- (2) Es sind drei Prüfungsleistungen in drei verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen, davon:
  1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und
  2. zwei mündliche Prüfungen, davon eine im Fach Kirchengeschichte.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden im Anschluss an solche Hauptvorlesungen abgelegt, deren Eignung für anschließende Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung ausgewiesen sind.
- (4) Eine der Prüfungsleistungen kann in einem früheren Studiensemester abgelegt werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen innerhalb des in § 7 Abs. 3 bestimmten Zeitraums abgelegt werden.
- (5) Soll eine Prüfungsleistung nach Absatz 4 vorgezogen werden, muss sie bei der Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu dem von der Geschäftsstelle bekannt gegebenen Zeitpunkt angemeldet werden. Die Prüfungsleistung darf nicht im Anschluss an eine Veranstaltung erfolgen, die gleichzeitig als Nachweis für die Anmeldung zur Prüfung gemäß § 7 a Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 dient. Die Geschäftsstelle bestätigt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu der vorgezogenen Prüfungsleistung aus, wenn die in Absatz 1 bis 3 angegebenen Voraussetzungen für eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung erfüllt sind. Das Zulassungsverfahren nach § 8 bleibt davon unberührt.

#### § 7 c Klausur und mündliche Prüfung

- (1) Die Klausuraufgaben eines Faches werden von den Lehrenden gestellt, die die jeweiligen Hauptvorlesungen gehalten haben, in deren Anschluss die Klausur geschrieben wird. Sie müssen den Themenbereichen der Hauptvorlesungen gemäß § 7 b Abs. 3 entnommen sein.
- (2) In den einzelnen Fächern werden aus den Themenbereichen jeder dieser Hauptvorlesungen mindestens je zwei Klausuraufgaben gestellt, unter denen der Kandidat auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Körperbehinderten Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.
- (3) Die Klausuren werden jeweils von dem Lehrenden, der die Klausuraufgaben gestellt hat, gemäß § 14 bewertet.
- (4) Die beiden mündlichen Prüfungen haben jeweils die Themen der Vorlesung zum Gegenstand, in deren Anschluss sie gemäß § 7 a Abs. 1 Nr. 14 abgelegt werden sollen. Das Prüfungsgespräch führt jeweils der Lehrende, der die Vorlesung gehalten hat. Die Dauer einer mündlichen Prüfung erstreckt sich auf etwa 20 Minuten.

#### § 7 d Bewertung und Prüfungszeugnis

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern und für die Gesamtnote gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Ist die Prüfung gemäß § 7 e mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung dieser Gesamtnote wird aus der Summe der Fachnoten der Durchschnitt gebildet.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen.

- (4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

#### § 7 e Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in allen drei Prüfungsleistungen mindestens ein „ausreichend“ erreicht.

#### § 7 f Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist eine Fachprüfung oder sind mehrere Prüfungsleistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden, und zwar im folgenden Studiensemester. Wer eine Prüfungsleistung wiederholen will, muss fristgerecht einen entsprechenden Antrag stellen; die Nachweise gemäß § 7 a Abs. 1 müssen nicht erneut vorgelegt werden. Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist in besonders begründeten Ausnahmen zulässig.
- (2) Wird bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung die Note „ausreichend“ nicht erreicht, gilt die gesamte Zwischenprüfung als nicht bestanden. Wird die Frist versäumt, so gilt die Zwischenprüfung ebenfalls als nicht bestanden, es sei denn, dass der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt und die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt die Angabe „§ 15 a“ durch die Angabe „§ 13 a“ ersetzt.  
In § 11 Abs. 5 Satz 7 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.  
In § 11 Abs.7 Satz 3 wird die Angabe § 10 Abs.2 Nr.9“ durch die Angabe „§8 Abs.2 Nr.10“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§10“ ersetzt durch die Angabe „§ 8“.

## Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
2. Zwischenprüfungen, die vor dem 1. Oktober 2006 abgelegt wurden, werden auf Antrag als Zwischenprüfung gemäß Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 6. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 293), in der Fassung vom 1. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, S. 525) anerkannt.

3. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 im Diplomstudiengang Evangelische Theologie immatrikuliert waren, können die Zwischenprüfung bis einschließlich Wintersemester 2009/10 auf Antrag nach der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 6. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 293), in der Fassung vom 7. August 2000 (W. u. F. 2000, S. 942) ablegen. § 2 Abs. 5 dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

Tübingen, den 17. September 2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor